

## **Geschäftsordnung**

### **DAS DORF e.V.**

#### **Inhalt**

- § 1 - Grundlagen
- § 2 - Der Vorstand
- § 3 - Weitere Ämter
- § 4 - Nutzung der Homepage
- § 5 - Bedingungen für die Nutzung der Räumlichkeiten des Vereins
- § 6 - Anforderungen an kommerzielle Anbieter
- § 7 - Anforderungen an ehrenamtliche Veranstalter/Referenten
- § 8 - Abläufe bei Angeboten
- § 9 - Unterscheidung zwischen aktiven und Fördermitgliedern

#### **§ 1 - Grundlagen**

- (1) Grundlage der Arbeit des Vereins DAS DORF e.V. ist die Satzung in der derzeit gültigen Fassung vom 14.02.2021.
- (2) Diese Geschäftsordnung stellt die Richtlinien für den Verein und seine Organe auf. Dabei ergänzt und konkretisiert sie die Bestimmungen der Satzung.
- (3) Eine weitere Ergänzung ist die Beitragsordnung, welche gesondert die Beiträge der Mitglieder und die Nutzungsgebühren für die Räumlichkeiten des Vereins regelt.

#### **§ 2 - Der Vorstand**

- (1) Der eingetragene Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Kassenwart.
- (2) Im erweiterten Vorstand gibt es noch die Positionen eines stimmberechtigten Schriftführers, einer stimmberechtigten Jugendvertretung und einem nichtstimmberechtigten Berater aus der Gruppe der kommerziellen Anbieter.
- (3) Der erweiterte Vorstand hat, genauso wie der im Vereinsregister eingetragene Vorstand auch, eine Amtszeit von zwei Jahren.
- (4) Der Schriftführer wird, wie der eingetragene Vorstand auch, von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (5) Die Jugendvertretung vertritt die Jugendlichen und jungen Erwachsenen des Vereins unter 30, und wird von diesen gestellt und gewählt. Die Jugendvertretung sollte ihr 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (6) Der nichtstimmberechtigte Berater wird von der Gruppe der kommerziellen Anbieter gestellt und gewählt. Seine Amtszeit als Berater endet frühzeitig, wenn er aufhört als kommerzieller Anbieter den Verein zu unterstützen.

- (7) Sollte ein Mitglied des erweiterten Vorstandes frühzeitig ausscheiden, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt, bis zur Wahl des Nachfolgers ein Mitglied des Vereins kommissarisch zu berufen. Es müssen nicht immer alle Positionen des erweiterten Vorstandes belegt sein.
- (8) Aktuelle Besetzung des Vorstandes
  - a. 1. Vorsitzende: Alexandra Bleck
  - b. 2. Vorsitzende: Elisabeth Backes
  - c. Kassenwart: Astrid Reininghaus
  - d. Schriftführerin: Cornelia Hehl
  - e. Jugendvertretung: Dennis Steinforth
  - f. Vertreterin der kommerziellen Anbieter: Anja Deufel

### **§ 3 - Weitere Ämter**

- (1) Es gibt im Verein Das Dorf e.V. weitere Ämter. Bei diesen Ämtern handelt es sich um Beauftragte / Verantwortliche für Social Media und IT. Diese Ämter werden durch den Vorstand vergeben und können nach Absprache jederzeit weitergegeben werden.
- (2) Aktuelle Besetzung der Ämter:
  - a. Social Media Team:
  - b. IT Team:

### **§ 4 - Nutzung der Homepage**

- (1) Veröffentlichungen auf der Homepage sind nur für Mitglieder des Vereins möglich und in jedem Fall mit dem Vorstand abzusprechen.
- (2) Kommerzielle Anbieter können die Homepage nutzen, um eine Verlinkung zu ihrer eigenen Website herzustellen oder um auf ihre Angebote in den Räumlichkeiten des Vereins aufmerksam zu machen.
- (3) Ehrenamtliche Veranstalter haben die Möglichkeit über die Homepage auf ihre Veranstaltungen aufmerksam zu machen und über ihre Angebote zu informieren.

### **§ 5 - Bedingungen für die Nutzung der Räumlichkeiten des Vereins**

- (1) Wer die Räumlichkeiten des Vereins nutzen möchte, muss Mitglied des Vereins sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Die Nutzung der Räumlichkeiten ist nur nach Absprache mit dem Vorstand und unter Berücksichtigung des gemeinsamen Terminkalenders möglich.
- (3) Für die Nutzung der Räumlichkeiten gibt es einen Nutzungsvertrag, der vorab von beiden Parteien unterschrieben werden muss.
- (4) Wer die Räumlichkeiten nutzt, ist dafür verantwortlich die Räumlichkeiten sauber und aufgeräumt zu hinterlassen und Beschädigungen an Einrichtung oder Inventar sofort dem Vorstand zu melden. Bei Nutzung durch Gruppen muss vorher mindestens ein Verantwortlicher festgelegt werden.

### **§ 6 - Anforderungen an kommerzielle Anbieter**

- (1) Kommerzielle Anbieter, die in den Räumlichkeiten des Vereins Veranstaltungen anbieten wollen, müssen eine Weiterbildung im Bereich der Hochbegabung vorweisen. Dazu gehört beispielsweise eine ECHA-Zusatzausbildung, eine Weiterbildung im Bereich der Begabungspädagogik oder ähnliches. Außerdem müssen die kommerziellen Anbieter ein Erste-Hilfe-Zertifikat, ein Hygienezertifikat und nach Möglichkeit eine eigene Website vorweisen.
- (2) Bei Veranstaltungen für oder mit Kindern ist außerdem eine erfolgreiche Teilnahme an einem „Erste Hilfe am Kind“-Kurs nachzuweisen, sowie ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen.
- (3) Die Nutzungsgebühren für die kommerziellen Anbieter sind in der Beitragsordnung festgelegt.

### **§ 7 - Anforderungen an ehrenamtliche Veranstalter / Referenten**

- (1) Um Angebote für den Verein zu veranstalten, muss mindestens einer der Veranstalter die erfolgreiche Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs nachweisen. Bei Angeboten für oder mit Kindern muss mindestens einer der Veranstalter zusätzlich die erfolgreiche Teilnahme an einem „Erste Hilfe am Kind“-Kurs nachweisen, sowie ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen.
- (2) Ehrenamtliche Anbieter müssen keine Gebühren für die Nutzung der Räumlichkeiten des Vereins zahlen.

### **§ 8 - Abläufe bei Angeboten**

- (1) Bei allen Angeboten, die in den Räumlichkeiten des Vereins in der Wesselswerth 2 stattfinden, ist die Hausordnung des Vereins zu berücksichtigen.

### **§ 9 - Unterscheidung zwischen aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern**

- (1) Im Verein wird zwischen aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern unterschieden. Jedes Mitglied kann auf seinem Antrag auf Mitgliedschaft ankreuzen, ob er als aktives Mitglied oder als Fördermitglied eintreten möchte.
- (2) Aktive Mitglieder können nach Absprache an den verschiedenen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen, sowie selbst Veranstaltungen planen, anbieten und die Räumlichkeiten des Vereins nutzen.
- (3) Fördermitglieder zahlen, wie die aktiven Mitglieder auch, ihre ausgewählten Mitgliedsbeiträge per SEPA-Lastschriftmandat. Die Fördermitglieder haben kein Recht an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, selbst Veranstaltungen anzubieten oder die Räumlichkeiten des Vereins zu nutzen. Fördermitglieder müssen nicht selbst hochbegabt sein oder ein hochbegabtes Familienmitglied haben.